

Versicherte Sachen (§ 1 ABE 2011)	Im Versicherungsvertrag bezeichnete elektrotechnische und elektronische Anlagen / Geräte. <u>Nicht versichert sind:</u> — Wechseldatenträger; — Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel; Werkzeuge aller Art; — sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.
Versicherte Gefahren und Schäden (§ 2 ABE 2011)	Beschädigung oder Zerstörung (Sachschäden) der versicherten Sache durch ein unvorhergesehenes Ereignis, z.B. durch — Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter; — Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; — Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung; — Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion; — Wasser, Feuchtigkeit; — Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung; sowie Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. <u>Nicht versichert</u> (ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen) sind Schäden durch: — Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten; — Kriegereignisse jeder Art oder innere Unruhen; Terrorakte*; — Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen; — Erdbeben; — betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung. * Schäden durch Terrorakte können unter bestimmten Voraussetzungen versichert werden.
Versicherungsort (§ 4 ABE 2011)	Im Versicherungsvertrag bezeichnete Betriebsgrundstücke. Transport- /Bewegungsrisiken sind innerhalb des Betriebsgrundstückes versichert.
Versicherungssumme (§ 5 ABE 2011)	Jeweils gültiger Listenpreis (Neuwert) der Anlagen / Geräte, zuzüglich — Nebenkosten für Innenleitungsnetz; — Bezugskosten (z.B. Verpackung, Fracht, Zölle, Montage); — ggf. Umsatzsteuer.
Zusätzliche Kosten (§ 6 ABE 2011)	Durch <u>besondere Vereinbarung</u> können Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stenmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Luftfracht versichert werden.
Umfang der Entschädigung (§ 7 ABE 2011)	Der Versicherer leistet, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts, für — Teilschäden: die am Schadentag für die Wiederherstellung der beschädigten Sache notwendigen Kosten; — Totalschäden: Die für die Wiederbeschaffung notwendigen Kosten (Neuwert); sowie für notwendige Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems. Für Röhren und Zwischenbildträger gilt eine Sonderregelung. Die Entschädigungsleistung ist auf den Zeitwert begrenzt, wenn — keine serienmäßig hergestellten Ersatzteile mehr verfügbar sind; — die Wiederbeschaffung / Wiederherstellung unterbleibt.